

**Satzung**

**der**

**August-Kömpel-Musikschule e.V.**

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2014)

## **§1**

### **Name, Sitz, Eintragung**

1) Der Verein führt den Namen „August-Kömpel-Musikschule e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Bad Brückenau; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

## **§2**

### **Zweck und Aufgabe**

1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

2) Bei der Pflege von Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik arbeitet die Musikschule mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

3) Das Bildungsangebot steht nur den Vereinsmitgliedern offen. Die Musikschule arbeitet überparteilich und überkonfessionell; sie ist frei in ihrem Unterrichtsangebot und in der Auswahl der Lehrenden.

4) Grundlage der Tätigkeit der Musikschule ist insbesondere die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3**

### **Wirkungsbereich**

1) Wirkungsbereich des Vereins ist der Altlandkreis Bad Brückenau und angrenzende Gebiete. Zu diesem Zweck eröffnet der Verein in dem ihm von Seiten der Stadt Bad Brückenau zur Verfügung gestellten Gebäude (zurzeit Ernst-Putz-Str. 9, 97769 Bad Brückenau) ein entsprechendes Unterrichtsangebot.

## §4

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es wird kein Gewinn erstrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5

### **Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Die Stadt Bad Brückenau und die Gemeinden des Umlandes sollen die Mitgliedschaft erwerben, da diese Gebietskörperschaften durch die Verfassung des Freistaates Bayern in besonderem Maße zur Förderung des kulturellen Wohles ihrer Einwohner, insbesondere auch der jungen Menschen aufgerufen sind.
- 3) Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Beitrittserklärung eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) bei natürlichen Personen durch deren Tod
  - d) durch Auflösung der juristischen Person

5) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. August eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Ein förderndes Mitglied kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung bis zum 30. September aus dem Verein austreten. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss zu den vorstehenden Zeitpunkten zugegangen sein.

6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn wegen eines sonstigen wichtigen Grundes dem Verein die Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist. Ein wirksamer Ausschluss setzt einen Beschluss der Vorstandschaft voraus.

7) Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft Personen ernennen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

## **§7**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder kann nur von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl der Vorstandschaft
  - b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Prüfungsberichts sowie für die Entlastung der Vorstandschaft

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und über Anträge an die Mitgliederversammlung

e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages

3) Die Rechnungsprüfer werden für 3 Kalenderjahre bestellt. Das Amt endet mit Rücktritt oder der Wahl neuer Rechnungsprüfer. Mitglieder des Vereins und deren gesetzliche Vertreter können bestellt werden.

## **§8**

### **Einberufung, Leitung, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und endet mit dem der Mitgliederversammlung vorhergehenden Tag.

3) Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende fest. Jedes Mitglied kann auch noch in der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

## **§9**

### **Vorstandschaft**

1) Die Vorstandschaft besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassier

e) zwei Beisitzern; weitere Beisitzer können von der Vorstandschaft kooptiert werden

2) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit Rücktritt oder der Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

3) Der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Bad Brückenau muss in der Vorstandschaft vertreten sein. Wird er nicht von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählt, so erhält er einen Sitz als Beisitzer. Von der Mitgliederversammlung wird in diesem Fall nur ein Beisitzer gewählt.

4) Der 1. Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Leiter der Musikschule ist zu den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied zu laden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und durch seinen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Bei Verfügungen über 1.000 € müssen der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam handeln.

6) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den steuerlichen Vorschriften gem. § 4 Abs. 5 Ziff. 5 EStG.

7) Dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

a) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Verhandlungen mit Geldgebern

- b) die Aufstellung einer Schulordnung, einer Unterrichtsordnung und der Gebührenordnung
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## **§10**

### **Aufgaben der Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft ist das geschäftsführende Organ und für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstandschaft obliegt insbesondere
  - a) der Beschluss über den Haushalts- und Stellenplan eines jeden Jahres
  - b) die Auswahl des Schulleiters und andere Lehrkräfte und Angestellte
  - c) der Abschluss von Dienstverträgen und Erlass von Dienstanweisungen
  - d) die Aufstellung einer Schul- und Entgeltordnung

## **§ 11**

### **Leiter der Musikschule**

- 1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Dem Leiter obliegt die Erfüllung der ihm kraft Arbeitsvertrag und Dienstanweisung übertragenen Aufgaben.

## **§12**

### **Lehrkräfte**

- 1) An der Musikschule unterrichten haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie sollen staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein. Besondere Pflichten der Lehrkräfte werden vom Verein in Arbeitsverträgen vereinbart und in der Dienstanweisung festgelegt.

## **§13**

### **Organisation, Entgelte**

- 1) Die innere Organisation der Musikschule wird durch eine Schulordnung geregelt.

2) Die privatrechtlichen Schulentgelte für den Besuch der Musikschule sind in einer Entgeltordnung geregelt.

## **§14**

### **Geschäftsjahr**

1) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§15**

### **Pflichten der Mitglieder, Deckung des Finanzbedarfs**

1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Die Ausgaben werden durch die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, durch Beiträge der fördernden Mitglieder, durch Spenden, durch Unterrichtszahlungen, durch Veranstaltungen und einen jährlichen Fehlbetragszuschuss der Stadt Bad Brückenau gedeckt. Die Höhe des Fehlbetragszuschusses der Stadt wird in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt Bad Brückenau geregelt.

## **§16**

### **Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**

1) Die Jahresrechnung und der Rechnungsprüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

## **§17**

### **Satzungsänderungen**

1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§18**

### **Auflösung des Vereins**

1) Zur Auflösung des Vereins ist die in §17 angegebene Mehrheit erforderlich.



2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern es nicht auf eine Nachfolgeorganisation, die den Zweck nach §2 dieser Satzung erfüllt, übergeht, nach Abzug evtl. bestehender Verbindlichkeiten den Mitgliedsgemeinden, anteilig der Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins, zu. Hiervon ausgenommen ist das von der Stadt Bad Brückenau zur Vereinsgründung eingebrachte Vermögen (s. Vermögensaufstellung zur Vereinbarung mit der Stadt über den Fehlbetragszuschuss pro Unterrichtsstunde). Dieses Vermögen ist im Eigentum der Stadt verblieben. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

## **§19**

### **Ergänzende Bestimmungen**

1) In allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten ergänzend die vereinsrechtlichen sowie sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bad Brückenau, den 25. Februar 2014

Hans Dietrich Unger, 1. Vorsitzender